

**Das Reichsgesetz**  
über die  
**religiöse Kindererziehung**

vom 15. Juli 1921.

---

Erläutert

von

**Dr. Theodor Engelmann,**

Rat am Obersten Landesgericht in München.



1922

München, Berlin und Leipzig

S. Schweizer Verlag (Arthur Sellier).



## Vorwort.

---

Ein volles Vierteljahrhundert mußte verstreichen, bis es gelang, dem neugegründeten Deutschen Reiche die langersehnte Rechtseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes zu verschaffen, und der gleiche Zeitraum trennt die Verkündung des BGB. von der Erlassung des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung.

Auch Gesetze haben ihre Schicksale! Während bei der Beratung des BGB. die Rechtsmaterie der religiösen Kindererziehung als so heißer Boden galt, daß man von ihrer Regelung absehen mußte, um das Scheitern des ganzen Gesetzgebungswerkes zu verhüten, und in den folgenden Jahren der regelmäßig wiederkehrende „Toleranzantrag“ stets die lebhaftesten Kämpfe in und außer dem Parlament hervorrief, vollzog sich die Schaffung des Ges. vom 15. Juli 1921 glatt und völlig reibungslos. Freilich darf daraus nicht geschlossen werden, der Inhalt des Gesetzes sei so klar und einfach gestaltet, daß für Auslegung und Anwendung keine Zweifel übrig blieben. Zur Lösung solcher Zweifel nach Möglichkeit beizutragen, ist der Zweck der nachfolgenden Ausführungen.

Dem abfälligen Urteil, das mehrfach über das Gesetz gefällt worden ist (vgl. z. B. Spitta in BayZfR. 1922 S. 11 ff., v. d. Pfordten in Bay. GemVerwZ. 1922 S. 228), vermag ich mich nicht anzuschließen. Daß es als Durchschnittsergebnis widerstreitender Anschauungen von Mängeln und Unebenheiten nicht frei ist, kann ruhig zugegeben werden; unbestreitbar aber ist, daß es, wie der Berichterstatter Dr. Barth im Reichstag mit Recht hervorheben durfte, einen immensen Fortschritt bedeutet nicht nur gegenüber der bisherigen Rechtsunsicherheit und Rechtszersplitterung, sondern auch im Hinblick auf den ihm innewohnenden Geist der Toleranz. Möge dieser Geist der Toleranz, der unserem von Parteihader zerrissenen Vaterlande heute mehr als je nottut, auch bei der Anwendung des Gesetzes sich wirksam erweisen!

München, im Oktober 1922.

Der Verfasser.



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>Vorwort</b> . . . . .	III
<b>Abkürzungen</b> . . . . .	VI
<b>Literatur</b> . . . . .	VII
<b>Einleitung</b> . . . . .	1
I. Rechtszustand in Deutschland bis zum RGH. . . . .	1
II. Der Blandische Vorentwurf zum Familienrecht und der Entwurf I des BGB. . . . .	2
III. Die Beratungen der II. Kommission, Art. 134 des EinfG. z. BGB. . . . .	4
IV. Der sogen. „Toleranzantrag“ und sein Schicksal . . . . .	6
V. Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 . . . . .	8
VI. Rechtszustand in Deutschland vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Juli 1921 . . . . .	9
VII. Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 15. Juli 1921 . . . . .	21
<b>Text des Gesetzes</b> . . . . .	25
<b>Erläuterungen. Vorbemerkungen</b> . . . . .	27
1. Verhältnis zum Landesrecht . . . . .	27
2. Privatrechtliche Natur des Gesetzes, Verhältnis zum öffentlichen Rechte, insbesondere zum Kirchen- und Schulrecht . . . . .	27
3. Leitende Grundgedanken des Gesetzes . . . . .	29
4. Räumliches Geltungsgebiet des Gesetzes (internationales Privatrecht, Statutenkollision) . . . . .	30
5. Zeitliches Geltungsgebiet des Gesetzes . . . . .	33
§ 1 . . . . .	33
§ 2 . . . . .	44
§ 3 . . . . .	62
§ 4 . . . . .	71
§ 5 . . . . .	75
§ 6 . . . . .	79
§ 7 . . . . .	80
§ 8 . . . . .	91
§ 9 . . . . .	92
§ 10 . . . . .	94
§ 11 . . . . .	97
<b>Anhang:</b> I. Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. September 1921 (RGBl. S. 1263) . . . . .	99
II. Bayerische Min.Bef. vom 16. Januar 1922 (Staatsanz. Nr. 17) . . . . .	99
III. Vorschriften des BGB. . . . .	102
IV. „ „ EinfG. z. BGB. . . . .	119
V. „ „ FGG. . . . .	120
VI. Ausländisches Recht . . . . .	
a) Oesterreich . . . . .	125
b) Schweiz . . . . .	126
<b>Nachträge und Berichtigungen</b> . . . . .	127
<b>Sachregister</b> . . . . .	129

## Abfürzungen.

---

- AG. = Ausführungsgeſetz.  
ArchBürgR. = Archiv für bürgerliches Recht.  
BayObLG. = Bayriſches Oberſtes Landesgericht.  
BayObLGZ. = Sammlung von Entſcheidungen des Bayriſchen Oberſten Landesgerichts in Zivilſachen.  
BayZfR. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.  
BfR. = Dr. J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.  
BGB. = Bürgerliches Geſetzbuch.  
DZ. = Deutſche Juristenzeitung.  
EG. = Einführungsgeſetz.  
ZGG. = Geſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.  
GuVB. = Geſetz- und Verordnungsblatt.  
GVG. = Gerichtsverfaſſungsgeſetz.  
Jur. Wch. = Juriftiſche Wochenſchrift.  
K. = Kammergericht.  
KZ. = Jahrbuch für Entſcheidungen des Kammergerichts.  
LZ. = Leipziger Zeitschrift.  
OLG. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.  
P. = Preußiſches Landrecht.  
R. = Reichsgericht.  
RGBl. = Reichsgeſetzblatt.  
RGZ. = Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zivilſachen.  
RZA. = Entſcheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchsrechts, zuſammengeſtellt im Reichsjuſtizamt.  
RZ. = Bericht der Reichstagskommiſſion zum Bürgerlichen Geſetzbuch.  
SeuffArch. = Seufferts Archiv.  
StB. = Stenographiſche Berichte des Reichstags zum Bürgerlichen Geſetzbuch.  
V. = Verwaltungsgerichtshof.  
V. = Verordnung.  
WarnE. = Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts.  
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
-

## Literatur.

### A. Zum Gesetz vom 15. Juli 1921.

- Besig . . . . = Hans Besig, Konsistorialrat, Die Grundsätze über die religiöse Kindererziehung nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1921, 2. Aufl., Berlin 1922.
- Bonin . . . . = Dr. Burkhard von Bonin, Konsistorialrat, Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung, Berlin 1922. (Besprochen von Perels in JurWchr. 1922 S. 892 ff.)
- Boschan . . . . = Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Boschan in Berlin, Religiöse Kindererziehung in Deutschland, Recht 1922 S. 49 ff.
- Mary . . . . = Landgerichtspräsident Mary, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, Düsseldorf 1921.
- Perels . . . . = Dr. jur. Leopold Perels, a. o. Professor an der Universität Heidelberg, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung, LZ. 1921 Heft 21 (S. 637 ff.) und 22 (S. 665 ff.).
- v. d. Pfordten G. = Th. von der Pfordten, Rat am Obersten Landesgericht in München, Die reichsrechtliche Regelung der religiösen Kindererziehung, Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung 1922 Heft 6 (S. 129 ff.), 7 (S. 145 ff.), 9 (S. 193 ff.) und 10 (S. 220 ff.).
- v. d. Pfordten R. = Th. von der Pfordten, Rat am Obersten Landesgericht in München, Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 mit Einleitung und Erläuterungen, München, Berlin und Leipzig 1922.
- Spitta . . . . = Spitta, Oberamtsrichter in München, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, BayZfR. 1922 Heft 1 und 2 (S. 4 ff.).

### B. Weitere Literatur.

- G. Anschütz, Kommentar zur Reichsverfassung vom 11. August 1919, Berlin 1921.
- H. Arndt, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1921.
- W. Bährlein, Die religiöse Kindererziehung in Bayern, München 1912.
- Best, Die hessischen Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen zur Ausführung des BGB. und seiner Nebengesetze, Bd. I Mainz 1900, ErgBd. Mainz 1906.
- Fr. Bödel, Landesprivatrecht der Thüringischen Staaten, Halle a. S. 1912.
- G. v. Buchta, Landesprivatrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Halle a. S. 1905.
- Carlebach, Komm. zum FGG., Stuttgart 1913.
- C. Davidson, Das Recht der Ehescheidung nach dem BGB., Berlin 1900.
- Dorner-Seng, Badisches Landesprivatrecht, Halle a. S. 1906.
- Clara Eck, Die elterliche Gewalt im FGG., Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 41 S. 1 ff.
- Fr. Eichelsbacher, Der Zwang zu religiöser Betätigung in Familie und Schule, Würzburg 1911.
- E. Eichmann, Das Strafrecht der öffentlichen Religionsgesellschaften in Bayern, Paderborn 1910.
- C. A. Geiger, Die religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen nach bayerischem Rechte, Augsburg 1894.
- Glück-Schneidler, Das im Königreich Württemberg geltende Reichs- und Landesrecht, Karlsruhe 1909.
- M. Gmür, Komm. z. Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. II, 2. Abt. Bern 1921, Bd. II, 3. Abt. Bern 1918.

- R. Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1908.  
 Goldmann-Lilienthal = Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt von E. Goldmann, L. Lilienthal, Dr. L. Sternberg, 3. Bd. Familienrecht, Berlin 1921.  
 Graf, Die religiöse Kinderziehung im internationalen Recht, Zeitschrift für die freim. Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg, Bd. 53 (1911) S. 321 ff.  
 W. Güttler, Die religiöse Kinderziehung im Deutschen Reich, Berlin und Leipzig 1908.  
 M. Hachenburg, Das BGB. für das Deutsche Reich, Vorträge, 2. Aufl., Mannheim 1900.  
 M. v. Hussarek, Die religiöse Erziehung der Kinder nach österr. Rechte, Grünhuts Zeitschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht Bd. 23 (189) S. 601 ff.  
 W. Risch, Elsaß-Lothringisches Landesprivatrecht, Halle a. S. 1905.  
 R. Rloß, Sächsisches Landesprivatrecht, 2. Aufl., Halle a. S. 1908.  
 O. Kollmann, Die Religionsverhältnisse der Kinder in Bayern, Ansbach 1913.  
 Franz-Ehrenzweig, System des österr. allgem. Privatrechts, 5. Aufl., Wien 1915.  
 R. Lange, Landesprivatrecht der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, Halle a. S. 1910.  
 Marsson, Das Alter der Religionsmündigkeit, DZ. 1921 S. 56 ff.  
 G. L. Menner, Einige Fragen zur religiösen Kinderziehung, Blätter für administrative Praxis Bd. 62 S. 248 ff., 298 ff.  
 Rich. Mezger, Die Grundlagen unseres neuen Staatsrechts, BayZfR. 1920 S. 37 ff.  
 R. Neumeyer, Studien aus dem internationalen Verwaltungsrecht, Böhm's Zeitschrift Bd. 17 S. 50 ff.  
 R. Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht Bd. I, München und Berlin 1910.  
 U. Nöbele, Hamburgisches Landesprivatrecht, Halle a. S. 1907.  
 P. Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht, Halle a. S. 1903.  
 O. Opet, Familienrecht, Berlin 1902 und 1904.  
 O. Opet, Das Verwandtschaftsrecht des BGB. für das Deutsche Reich, Berlin 1899.  
 Th. v. d. Pfordten, Die religiöse Kinderziehung in Bayern, Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung 1920 Heft 18 (S. 433 ff.) und 19 (S. 457 ff.).  
 R. Piloty, Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern, München, Berlin und Leipzig 1919.  
 P. Land, Komm. z. BGB., 3. Aufl. (4. Aufl. im Erscheinen).  
 R. G. R. - Komm. = Kommentar z. BGB. von Reichsgerichtsräten, 4. Aufl., 1922.  
 J. Freih. v. Schey, Das allg. bürgerl. GB. für das Kaisertum Oesterreich, 18. Aufl., Wien 1906.  
 J. Schiedermaier, Das bayerische Fürsorgeerziehungsgezet in der Fassung vom 21. Juli 1915, 2. Aufl., München, Berlin und Leipzig 1917.  
 R. Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reich, Freiburg 1890.  
 J. Seiß, Die religiöse Erziehung der Kinder im Großherzogtum Hessen, Archiv f. kathol. Kirchenrecht Bd. 80 S. 709 ff.  
 Speidels württembergisches Zivilhandbuch, Stuttgart 1914.  
 Staudinger, Komm. z. GB., 7./8. Aufl., München und Berlin 1912—1914.  
 M. v. Stubenrauch, Komm. z. österr. allg. bürgerl. GB., 8. Aufl., Wien 1902.  
 H. Topphoff, Erziehungsrecht der verwitweten Mutter in einer Mischehe in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder in Altpreußen, Gruchots Beiträge Bd. 64 S. 308 ff.  
 G. Walker, Internationales Privatrecht, Wien 1921.  
 Ad. Weßler, Gewissensnot in Preußen, Zeitschr. d. Deutschen Notarvereins Bd. 10 (1910) S. 409 ff.  
 P. Wolf, Hessisches Landesprivatrecht, Halle a. S. 1910.  
 E. Zitelmann, Internationales Privatrecht, Bd. I, Leipzig 1897.

# Einleitung.

## I. Rechtszustand in Deutschland bis zum BGB.

Die Frage der religiösen Kindererziehung war in Deutschland vor der Reformation ohne wesentliche praktische Bedeutung. Da eine staatlich gültige Ehe ohne Mitwirkung des Geistlichen nicht zustande kommen konnte, diese Mitwirkung aber bei Eheschließungen zwischen Christen und Nichtchristen verweigert und Häresie zudem als Verbrechen erachtet wurde, galten solche Ehen nicht als zu Recht bestehend und die daraus entsprossenen Kinder als unehelich. Nachdem durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 der Protestantismus staatliche Anerkennung gefunden hatte, wurde die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen meistens im Vertragsweg dahin geregelt, daß für Söhne die Religion des Vaters, für Töchter die der Mutter als maßgebend erklärt wurde.<sup>1)</sup>

Durch den Westfälischen Frieden von 1648 wurde auch die reformierte Kirche staatlich anerkannt und den Untertanen zugleich mit der religiösen Selbstbestimmung auch das Recht der religiösen Kindererziehung ausdrücklich eingeräumt; war am Aufenthaltsorte die Erziehung der Kinder in der von den Eltern bestimmten Konfession unmöglich, so war den Eltern gestattet, die Kinder in auswärtige Schulen zu schicken oder privatim unterrichten zu lassen.<sup>2)</sup>

Bei den Verhandlungen über den Vollzug des Westfälischen Friedens, die 1650 in Nürnberg stattfanden, wurde beschlossen, daß in erster Linie ein etwa vorhandener Vertrag (*pacta dotalia*), mangels eines solchen die Anordnung des Vaters maßgebend sein sollte; bei Mischehen sollten Waisenkinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, Töchter in der der Mutter erzogen werden. Seitdem war als Reichsrecht anerkannt, daß hinsichtlich der religiösen Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen ein etwa vorhandener Ehevertrag, mangels eines solchen die Bestimmung des Vaters entscheide; doch galt dies nur für die Angehörigen einer der drei christlichen Konfessionen.<sup>3)</sup>

Eine außerordentliche Rechtszersplitterung brachte die mit dem Ende des 18. Jahrhunderts einsetzende Landesgesetzgebung. Sie begann mit dem preussischen Allg. Landrecht von 1794 und der kurpfälzischen Deklaration vom 9. Mai 1799. Daran schlossen sich das bayerische Religionsedikt vom 10. Januar 1803, umgearbeitet durch Edikt vom 24. März 1809 und endgültig

<sup>1)</sup> B. Güttler, Die religiöse Kindererziehung im Deutschen Reiche, Berlin und Leipzig 1908 S. 13 ff.

<sup>2)</sup> Art. V § 34: „Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi Augustanae confessioni addicti . . . liberos suos ex teris suae religionis scholis aut privatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur“.

<sup>3)</sup> Güttler S. 16 ff.; R. Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reiche, Freiburg i. Br. 1890 S. 27 ff.; vgl. auch Kreittmayr, Annot. z. Bayr. Landrecht XI. I cap. 4 § 3 Ziff. 1, RWZ. Bd. 39 A S. 24.

festgestellt als II. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.<sup>4)</sup> Weiterhin ergingen in Württemberg das Religionsedikt vom 15. Oktober 1806, in Nassau das Edikt vom 22. und 26. März 1808, in Mecklenburg-Schwerin die W. vom 25. Januar 1811 und 30. März 1821, in Sachsen-Gotha das Regulativ vom 23. August 1811, in Frankfurt die W. vom 5. September 1811, in Sachsen-Coburg die W. vom 30. Oktober 1812, in Hessen die W. vom 18. Juli 1825 und 27. Februar 1826, in Hannover die W. vom 31. Juli 1826, im Königreich Sachsen das Mandat vom 19. Februar 1827 und das Gef. vom 1. November 1836, in Waldeck die W. vom 28. März 1827, in Kurhessen das Gef. vom 29. Oktober 1848, abgeändert durch W. vom 13. April 1853, in Hamburg die W. vom 24. Oktober 1851, in Oldenburg das revid. Staatsgrundgesetz vom 22. Februar 1852, in Lippe-Detmold das Edikt vom 9. März 1854, in Sachsen-Weimar das Gef. vom 6. Mai 1857, in Baden das Gef. vom 9. Oktober 1860, in Holstein das Gef. vom 14. Juli 1863, in Schleswig die Verfügung vom 23. April 1864, in Braunschweig das Gef. vom 10. Mai 1867.<sup>5)</sup>

Die meisten dieser Gesetze regelten nur die religiöse Kindererziehung für gemischte Ehen. Soweit sie einzelne Bekenntnisse zugunsten der Landeskirche benachteiligten, wurde diese Rechtsungleichheit vielfach durch neuere Gesetze, zuletzt durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 beseitigt, welches alle auf der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses beruhenden Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufhob.

Das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 brachte zwar auf dem Gebiete der Eheschließung eine durchgreifende Aenderung durch Einführung der obligatorischen Zivilehe, ließ aber den Rechtszustand hinsichtlich der religiösen Kindererziehung unberührt. Die Hoffnung, daß die Regelung des gesamten Privatrechts durch das Bürgerliche Gesetzbuch auch eine einheitliche Regelung des Rechtes der religiösen Kindererziehung für ganz Deutschland herbeiführen werde, blieb zunächst unerfüllt.

## II. Der Plandsche Vorentwurf zum Familienrecht und der Entwurf I des BGB.

Der Plandsche Vorentwurf zum Familienrecht<sup>6)</sup> behandelt im zweiten Abschnitt das Recht der Abstammung, im zweiten Titel dieses Abschnitts die Wirkungen der ehelichen Abstammung, unter Ziff. IV des Titels die elterliche Gewalt und als deren Bestandteil in den §§ 322—328 die Sorge für die Person des Kindes. Nach § 324 umfaßt die Sorge für die Person des Kindes insbesondere dessen Erziehung. Von der religiösen Erziehung im besonderen handeln die §§ 325—328. Sie lauten:

§ 325. Rechtswillige Anordnungen des Vaters über die religiöse Erziehung des Kindes sind, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, nach den Vorschriften des § 320<sup>7)</sup> zu beurteilen.

Solche Anordnungen bleiben auch dann wirksam, wenn der Vater vor seinem Tode das Erziehungsrecht verliert oder dasselbe ruht, und sind in solchem Falle, wenn ihr Dasein und Inhalt bewiesen werden kann, auch schon während des Lebens des Vaters zu befolgen.

<sup>4)</sup> Vgl. C. A. Geiger, Die religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen nach bayerischem Rechte, Augsburg 1894 S. 7 ff., 12 ff.

<sup>5)</sup> Güttler S. 18 ff.

<sup>6)</sup> Entwurf eines Familienrechts für das Deutsche Reich. Vorlage des Redaktors Dr. Pland, Berlin 1880.

<sup>7)</sup> Hiernach sind solche Anordnungen grundsätzlich zu befolgen, wenn dem Anordnenden bei seinem Tode die elterliche Gewalt über das Kind zustand; ist die Anordnung dem Kinde offenbar nachteilig, so kann das Vormundschaftsgericht eine Abweichung gestatten.

Ein Widerruf von seiten des Vaters ist ausgeschlossen, wenn und so lange derselbe das Erziehungsrecht verloren hat oder das letztere ruht.

Das Vormundschaftsgericht ist eine Abweichung von den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Anordnungen des Vaters zu gestatten nicht befugt.

§ 326. In Ermangelung einer nach den Bestimmungen des § 325 zu befolgenden Anordnung des Vaters ist das Kind in demjenigen Bekenntnisse zu erziehen, in welchem der Vater das Kind bis zuletzt ausschließlich hat unterrichten lassen.

Hat ein Unterricht in einem Bekenntnisse überhaupt noch nicht stattgefunden, so ist das Kind in demjenigen Bekenntnisse zu erziehen, in welchem die sämtlichen übrigen in einem Bekenntnisse bereits unterrichteten Kinder derselben Ehe von dem Vater erzogen sind bzw. nach dem Wegfalle seines Erziehungsrechts oder beim Ruhen desselben erzogen werden.

Trifft auch diese Voraussetzung nicht zu, so ist, wenn bei einer gemischten Ehe von den übrigen aus dieser Ehe erzeugten, in einem Bekenntnisse bereits unterrichteten Kindern die Söhne sämtlich in dem Bekenntnisse des Vaters, die Töchter aber sämtlich in dem Bekenntnisse der Mutter von dem Vater erzogen sind bzw. nach dem Wegfalle seines Erziehungsrechts oder beim Ruhen desselben erzogen werden, das Kind, je nachdem es ein Sohn oder eine Tochter ist, in dem Bekenntnisse des Vaters bzw. der Mutter, in allen anderen Fällen aber in demjenigen Bekenntnisse zu erziehen, welchem der Vater zuletzt angehört hat.

Hat der Vater einem Bekenntnisse zuletzt überhaupt nicht angehört, so entscheidet über die religiöse Erziehung des Kindes derjenige, welchem das Recht der Erziehung überhaupt zusteht. Ist hiernach die Mutter zur Entscheidung berufen, so finden die Bestimmungen des § 325 und dieses Paragraphen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wenn das Erziehungsrecht des Vaters wieder eintritt oder zur Ausübung gelangt, die Anwendung jener Bestimmungen für die Zukunft sich lediglich nach der Person des Vaters richtet.

§ 327. Unter einem Bekenntnisse im Sinne der §§ 325, 326 ist nur ein solches zu verstehen, in welchem nach den Gesetzen die Erziehung des Kindes erfolgen darf.

§ 328. Mit vollendetem vierzehnten Lebensjahre ist das Kind berechtigt, sich selbst für ein bestimmtes Bekenntnis zu entscheiden.“

Diese Vorschläge versuchte die Begründung des Entwurfs<sup>9)</sup> unter eingehender Darstellung des bisherigen Rechtszustandes ausführlich zu rechtfertigen. Die Frage, ob die religiöse Erziehung der Kinder dem Familienrecht oder dem öffentlichen (Staats- und Kirchenrecht) angehöre, wird in ersterem Sinne beantwortet; dagegen sei dem Landesrecht die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob die Eltern verpflichtet sind, ihre Kinder überhaupt in einem religiösen Bekenntnisse zu erziehen, und in welchen Bekenntnissen die religiöse Erziehung der Kinder zulässig sein soll (a. a. O. S. 1453 ff., 1456 ff.). Verträgen der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder ver sagt der Entwurf die Rechtswirkung, weil das Recht der religiösen Erziehung nur ein Teil des Erziehungsrechts überhaupt sei, auf welches nicht verzichtet werden könne;<sup>9)</sup> aus dem gleichen Grunde wird lektwilligen Anordnungen des erziehungsberechtigten Elternteils bindende Wirkung beigelegt.<sup>10)</sup> Landesrechtliche Bestimmungen, wonach ein in der letzten Krankheit erfolgender Religionswechsel der Eltern für die Kinder ohne Bedeutung sein soll (vgl. z. B. P. R. II, 2 § 81), will der Entwurf beseitigen.<sup>11)</sup> Das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts wird insoweit für zulässig und erforderlich erklärt, als überhaupt in das Erziehungsrecht eingegriffen werden kann, also insbesondere bei Mißbrauch dieses Rechtes. Geistlichen, Lehrern wie überhaupt dritten Personen soll das Recht zustehen, die erforderlichen Anträge beim Vormundschaftsgericht zu stellen.<sup>12)</sup> Was

<sup>9)</sup> Begründung des Entwurfs eines Familienrechts für das Deutsche Reich. Vorlage des Redaktors Dr. Pfand, Berlin 1880 Bd. 2 S. 1452—1481.

<sup>9)</sup> Begründung S. 1466 ff.

<sup>10)</sup> Begründung S. 1471.

<sup>11)</sup> Begründung S. 1477 ff.

<sup>12)</sup> Begründung S. 1479.

das Unterscheidungsalter anlange, so sei es allerdings an sich das richtigste, die religiöse Selbständigkeit von der individuellen Reife des Kindes abhängig zu machen; das sei jedoch wegen der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten und der Gefahr der Proselytenmacherei nicht durchzuführen; der Entwurf entscheide sich für das vollendete 14. Lebensjahr, weil dieser Zeitpunkt mit dem Ende der Schulpflicht und regelmäßig mit dem Zeitpunkte der Konfirmation oder Kommunion, also der kirchlichen Selbständigkeit, zusammenfalle.<sup>13)</sup>

Ueber die §§ 325—328 beriet die I. Kommission am 20. Januar 1886 in ihrer 509. Sitzung; es wurde beantragt, diese Vorschriften zu streichen und den Landesgesetzen die Bestimmung darüber zu überlassen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen sei. Die Auffassung des Entwurfs, daß die Entscheidung über die religiöse Erziehung des Kindes als die Ausübung eines den privatrechtlichen Normen entfließenden Rechtes zu erachten sei, möge ihre Berechtigung haben; die Ausübung jener Befugnis sei aber durch das interkonfessionelle Kirchenstaatsrecht in den verschiedenen Staaten aus öffentlichrechtlichen Gründen vielfach beschränkt. Daraus ergäben sich überwiegende Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung.<sup>14)</sup> Dieser Antrag fand Annahme.

Demgemäß lauteten die §§ 1508 und 1658 des Entwurfs I:

„In welchem religiösen Bekenntnisse das Kind (der Mündel) zu erziehen ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.“

Die Motive erkennen an, daß im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit und vielfache Unklarheit und Unvollständigkeit des bestehenden Rechtes erhebliche Gründe für eine einheitliche reichsrechtliche Regelung der Materie sprächen. Dagegen falle aber entscheidend ins Gewicht, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen vorwiegend dem öffentlichen Rechte angehören und von diesem Standpunkt aus das Bestimmungsrecht des erziehungsberechtigten Elternteils in verschiedener Weise beschränkt sei. Die Vorschrift des § 1508 beseitige den (beim Schweigen des Gesetzes möglichen) Zweifel, inwieweit eine Beschränkung des Erziehungsberechtigten durch die Landesgesetze zulässig bleibe.<sup>15)</sup>

Wie vorauszusehen war, begegnete diese ängstliche Zurückhaltung des Gesetzgebers auf einem praktisch so wichtigen Gebiete vielfachem Widerspruch.<sup>16)</sup> Insbesondere war es Gierke, der lebhaft das Bedürfnis einheitlicher Regelung betonte und darauf hinwies, daß der familienrechtliche Charakter der Frage ihre Behandlung im BGB. rechtfertige und mit sich bringe.

### III. Die Beratungen der II. Kommission; Art. 134 des EinfG. z. BGB.

Bei der Beratung der §§ 1508 und 1658 in der II. Kommission wurden nicht weniger als 9 verschiedene Anträge gestellt.<sup>17)</sup> Während von einer Seite vorgeschlagen wurde, diese Paragraphen zu streichen und entsprechende Vorschriften in das Einführungsgesetz aufzunehmen, enthielten andere Anträge eingehende Bestimmungen, die sich zumeist an die Vorschläge des Plandschen Vorentwurfs angeschlossen, fast übereinstimmend aber das Unterscheidungsalter nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahrs des Kindes eintreten lassen wollten. Einigkeit bestand darüber, daß die reichsrechtliche Regelung der Frage mit Rücksicht auf die bis-

<sup>13)</sup> Begründung S. 1479 ff., 1481.

<sup>14)</sup> Protokolle der I. Kommission (metallographiert) S. 7620 ff.

<sup>15)</sup> Bd. IV S. 757 ff.; f. auch S. 1099.

<sup>16)</sup> Vgl. Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entw. eines BGB., gefertigt im Reichsjustizamt, Bd. IV Berlin 1890 S. 390, 401, Bd. VI Berlin 1891 S. 635; f. auch Güttler S. 36 ff.; Schmidt S. 479 ff.; Clara & Co im ArchBürgR. Bd. 41 S. 44 ff.

<sup>17)</sup> Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. Bd. IV, Berlin 1897, S. 865 ff.

herige Rechtsverschiedenheit und Rechtsunsicherheit dringend erwünscht sei; daß bei Lösung der Frage auch Gesichtspunkte des interkonfessionellen Kirchenstaatsrechts in Betracht kommen, sei nicht als berechtigter Einwand anzuerkennen. Gleichwohl beschloß die Kommission mit 12 gegen 7 Stimmen, in die Einzelberatung der Anträge nicht einzutreten, und zwar im wesentlichen aus „taktischen Gründen und Gründen der Opportunität.“<sup>18)</sup> Man erwog insbesondere, daß sich von den Bundesregierungen nur Sachsen, Baden und Anhalt für die Regelung ausgesprochen hatten; es sei ferner mit Sicherheit anzunehmen, daß jede Regelung zur lebhaftesten Erörterung der in dieser Richtung zwischen den Konfessionen bestehenden grundsätzlichen Verschiedenheiten führen werde; von katholischer Seite werde namentlich das freie Bestimmungsrecht der Mutter gefordert werden, während in den Kreisen der evangelischen Bevölkerung darin eine Gefahr für die Gewissensfreiheit erblickt werden würde. Daraus aber könne leicht eine Gefahr für das Zustandekommen des ganzen Gesetzgebungswerkes sich ergeben. Mit dem Vorschlage, die Verweisung auf die Landesgesetzgebung im Einführungsgesetze vorzunehmen, erklärte sich die Kommission einverstanden.<sup>19)</sup> Abgelehnt wurde der Antrag, das Unterscheidungsalter rechtsrechtlich an die Vollendung des 16. Lebensjahrs zu knüpfen, weil es im Hinblick auf die noch zu erhoffende Regelung der Materie in einem besonderen Reichsgesetz zweckmäßiger sei, jetzt von einer solchen abzusehen. Als Ergebnis dieses Beschlusses wurde anerkannt, daß nunmehr auch die Frage, ob dem Erziehungsberechtigten während der ganzen Dauer der Minderjährigkeit das Recht zustehe, das Glaubensbekenntnis des Kindes zu bestimmen, der Landesgesetzgebung anheimfalle; doch wurde von einer Seite bemerkt, dem Erziehungsberechtigten müsse mindestens die obrigkeitliche Unterstützung versagt werden, wenn er das Kind gegen dessen Ueberzeugung zum Kirchenbesuch und zur Teilnahme an den religiösen Handlungen eines bestimmten Bekenntnisses anzuhalten versuche.<sup>20)</sup>

Angenommen wurde bei dieser Gelegenheit der Antrag, daß dem Vormund die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels entzogen werden könne, wenn er nicht dem gleichen Bekenntnis wie der Mündel angehört.<sup>21)</sup>

Bei der zweiten Lesung des Entwurfs in der zweiten Kommission wurde als Art. 78 a in das Einführungsgesetz die Vorschrift aufgenommen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.“<sup>22)</sup>

In dieser Gestalt ist die Bestimmung in den dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum B. G. B. und als Art. 134 in das Einführungsgesetz zum B. G. B. vom 18. August 1896 selbst übergegangen.

Der Vorbehalt des Art. 134 E. z. B. G. B., daß die Vorschriften der Landesgesetze über die religiöse Kindererziehung „unberührt bleiben“, hatte eine doppelte Bedeutung: zunächst wurden dadurch die in dieser Hinsicht beim Inkrafttreten des B. G. B. bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten; außerdem aber wurde damit der Landesgesetzgebung das Recht eingeräumt, die Frage der religiösen Kindererziehung durch neue Vorschriften zu regeln.<sup>23)</sup> Von dieser Be-

<sup>18)</sup> Protokolle S. 874.

<sup>19)</sup> Protokolle S. 875.

<sup>20)</sup> Protokolle S. 875 ff.

<sup>21)</sup> Protokolle S. 877 ff.; vgl. den nunmehrigen § 1801 B. G. B.

<sup>22)</sup> Protokolle der II. Kommission Bd. VI S. 441.

<sup>23)</sup> S. Art. 3 E. z. B. G. B.: „Soweit in dem B. G. B. oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.“

fugnis haben zahlreiche Bundesstaaten (die meisten thüringischen Staaten, Hessen, Südbad, Elsaß-Lothringen) Gebrauch gemacht; s. unten unter VI, f, m, n, o, q, r, t, x, y.

Ueber die Frage, inwieweit die Vorschriften des BGB. selbst für die Regelung der religiösen Kindererziehung maßgebend waren, s. unten unter VI, z.

#### IV. Der sog. „Toleranzantrag“ und sein Schicksal.

Noch war seit dem Inkrafttreten des BGB. kein Jahr vergangen, als ein neuer Versuch zur reichsrechtlichen Regelung der religiösen Kindererziehung unternommen wurde. Am 23. November 1900 reichte Dr. Lieber (Montabaur) in Gemeinschaft mit den Abgeordneten Gröber, Dr. Pichler, Dr. Spahn und Dr. Bachem den „Entwurf eines Reichsgesetzes betr. die Freiheit der Religionsausübung“ ein. Nach § 1 dieses Entwurfs sollte jedem Reichsangehörigen innerhalb des Reichsgebiets volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung zustehen; doch dürfe durch die Ausübung der Religionsfreiheit den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen.

§ 2 des Entwurfs lautete:

„In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern sind für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaats maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte.

Nach beendetem 12. Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.“

Die §§ 3 und 4 handelten vom Austritt aus einer Religionsgemeinschaft und dessen rechtlichen Folgen. Ein zweiter Abschnitt des Entwurfs (§§ 5—10) war der „Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften“ gewidmet.<sup>24)</sup>

Die erste Beratung des Entwurfs im Reichstag fand am 5. Dezember 1900 statt und endigte mit der Ueberweisung des Entwurfs zur Vorberatung an eine aus 28 Mitgliedern bestehende Kommission, nachdem der Reichstangler von Bülow schon bei Beginn der Sitzung erklärt hatte, der Entwurf sei wegen des darin enthaltenen Eingriffs in das Kirchenhoheitsrecht der Bundesstaaten für die Regierungen unannehmbar.<sup>25)</sup> Gleichwohl ging die Kommission mit Eifer ans Werk und erledigte ihre Aufgabe in zwei Lesungen und 16 Sitzungen; Auskunft über diese Verhandlungen gibt der Bericht vom 10. Mai 1901, der schon wegen der außerordentlich eingehenden und sorgfältigen, als Beilage beigefügten Darstellung des damals bestehenden Rechtszustandes von bleibendem Wert ist.<sup>26)</sup>

Der § 1 des Entwurfs wurde unverändert angenommen. Den vorgeschlagenen § 2 änderte der Antragsteller ab wie folgt:

„§ 2. Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern maßgebend, welche jederzeit vor oder nach Eingehung der Ehe getroffen werden kann. Die Vereinbarung ist auch nach dem Tode des einen oder beider Elternteile zu befolgen.

§ 2a. In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, soweit nicht nachfolgend ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes.

<sup>24)</sup> Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Reichstags, 10. Legisl.-Periode II. Session 1900—1902, 1. Anlageband S. 367 Drucksache Nr. 80.

<sup>25)</sup> Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Reichstags, 10. Legisl.-Periode II. Session 1900—1902 Bd. 1 S. 301 ff.

<sup>26)</sup> Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Reichstags, 10. Legisl.-Periode II. Session 1900—1902, 3. Anlageband S. 2389—2425, Drucksache Nr. 372; die Beilage (Materialien) umfaßt die Seiten 2426—2535.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden.“

In dieser Form fand die Vorschrift Annahme. Neugeschaffen wurde als § 2 b die Bestimmung:

„Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an dem Religionsunterricht oder Gottesdienst einer anderen Religionsgemeinschaft angehalten werden, als den in § 2 und § 2 a getroffenen Bestimmungen entspricht.“

Das Unterscheidungsalter wurde im § 2 c auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt. Die Bestimmungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft wurden mit geringfügigen Änderungen angenommen. Der zweite Teil des Antrags, der die Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften zum Gegenstande hatte, wurde, um das Zustandekommen des Gesetzes zu erleichtern, von den Antragstellern zurückgezogen.

Die zweite Beratung erfolgte in den Sitzungen des Reichstags vom 29. Januar, 1., 3. und 5. Mai 1902, die dritte in der Sitzung vom 5. Juni 1902. Bei der zweiten Beratung wurde dem § 1 ein weiterer Absatz beigelegt, wonach die Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungswesen aufrecht erhalten bleiben sollten. Im übrigen wurde der Entwurf in der dritten Beratung unter Ablehnung aller Abänderungsanträge nach den Beschlüssen der Kommission mit 163 gegen 60 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.<sup>27)</sup> Ein Beschluß des Bundesrats erfolgte nicht.

Der am 3. Dezember 1903 von Graf Hompesch und Gen. eingereichte „Entwurf eines Reichsgesetzes, betr. die Freiheit der Religionsübung“, wiederholte den Inhalt des Antrags Lieber, den ersten Teil in der vom Reichstag angenommenen Fassung, den zweiten Teil in der Form, in welcher er ursprünglich eingebracht war<sup>28)</sup>. Die erste Beratung des neuen Antrags fand statt in den Sitzungen vom 4., 8. und 18. Februar 1905; sie führte wiederum zur Ueberweisung an eine Kommission von 28 Mitgliedern; auch diesmal hatte der Vertreter des Bundesrats erklärt, daß der Entwurf bei den Bundesregierungen nicht auf Annahme rechnen könne<sup>29)</sup>. Die Kommission, an deren Sitzungen kein Vertreter der Regierung teilnahm, erledigte die erste Lesung in 4 Sitzungen vom 2. März bis 4. April 1905, die zweite in einer Sitzung. Der Entwurf wurde mit mehreren Abänderungen angenommen; hinsichtlich der religiösen Kindererziehung ging die wesentlichste dahin, daß gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ein Kind nicht zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst angehalten werden dürfe<sup>30)</sup>.

Eine Beratung im Plenum fand wegen des Schlußes des Reichstags nicht mehr statt.

Am 30. November 1905 wurde ein neuer Versuch zur Regelung der Materie unternommen, indem von Graf Hompesch und Gen. neuerdings der „Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsausübung“

<sup>27)</sup> Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Reichstags, 10. Legisl.-Periode II. Session 1900—1903 Bd. 4 S. 3736 ff., Bd. 6 S. 5203 ff., 5277 ff., 5308 ff., 5428 ff.

<sup>28)</sup> Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Reichstags, 11. Legisl.-Periode I. Session, erster Sessionsabschnitt 1903/4, 1. Anl.-Bd. S. 67 ff., Aktenstück Nr. 22.

<sup>29)</sup> Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Reichstags, 11. Legisl.-Periode I. Session, zweiter Sessionsabschnitt, Bd. 6 S. 4245 ff., 4349 ff., 4560 ff.

<sup>30)</sup> Stenogr. Berichte a. a. D. 8. Anlagenband S. 4595 ff., Aktenstück Nr. 791. Auch diesem Bericht sind reichhaltige Materialien beigegeben (a. a. D. S. 4610—4766).